

WEISUNG

(ersetzt Weisung vom 1. November 2024)

Konsumverbot von Suchtmitteln an der OSUA

(Tabakwaren, E-Zigaretten, VAPE, Snus, Alkohol, Drogen)

Grundsatz

Der Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten, Snus, Alkohol und Drogen ist für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulareal (Aussen- und Innenräume) und während aller Schulanlässe strikt verboten. Basis der Regelung sind das Bundesgesetz, das neue Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2024, das Schulgesetz bzw. die VO über die Volksschule sowie die OSUA-Schulordnung (siehe nachfolgende Angaben).

Bundesgesetz

Im [Kanton Aargau](#) trat am 1. Mai 2010 das Bundesgesetz und die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Es gibt keine weiterführende kantonale Gesetzgebung. Somit ist das Rauchen in allen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen sowie in allen Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen verboten.

Seit dem 1. Oktober 2024 gilt das neu Tabakproduktegesetz und die Tabakprodukteverordnung. Das Tabakproduktegesetz soll die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Tabak- und Nikotinkonsums schützen.

Der Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten bedeutet immer ein Gesundheitsrisiko. So enthält Tabakrauch und der Dampf von elektronischen Zigaretten krebserregende Inhaltsstoffe. Nikotin macht zudem sehr schnell abhängig. Um die Gesundheit der Konsumierenden bestmöglich zu schützen, müssen diese Produkte besonderen Regeln unterliegen. Das Tabakproduktegesetz und die Tabakprodukteverordnung halten diese Regeln fest.

Neben den klassischen Tabakprodukten regelt das Tabakproduktegesetz auch elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin sowie Tabakprodukte zum Erhitzen. Zudem definiert die Tabakprodukteverordnung weitere sogenannte gleichartige Produkte wie pflanzliche Produkte zum Erhitzen, Nikotinprodukte zum Schnupfen und Produkte ohne Tabak für Wasserpfeifen, die ebenfalls gesundheitsgefährdend sind. Auch diese müssen die Bestimmungen des Tabakproduktegesetzes einhalten.

Schulgesetz

Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2022)

§ 12 Verhalten und Schulordnung

- 1 Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selbst oder andere Personen gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.
- 2 Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,
 - a) Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren.
 - b) Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.
- 3 Der Gemeinderat kann eine Schulordnung erlassen, die weitere allgemeine Weisungen zum Verhalten im Schulhaus, auf dem Schulareal und bei schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schule enthält.

Schulleitung

Schulordnung der Kreisschule Oberstufe Unterer Aaretal (Stand 12. Februar 2024) Wichtige Hinweise (Punkt 2)

Der Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten (Vapes), Alkohol und Drogen ist für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulareal, in den Schulräumlichkeiten und während aller Schulanlässe verboten.

Regelung während der Unterrichtszeit

1. Bei Verstößen gegen diese Regelung werden Zigaretten, Vapes sowie alle weiteren, verbotenen Suchtmittel und Gegenstände eingezogen und verbleiben bei der Schulleitung. Die Eltern der Schüler/innen werden umgehend durch die Lehrperson/Lehrpersonen oder/und die Schulleitung informiert.
2. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Weisung informiert die Schulleitung die Eltern, lädt zu einem Elterngespräch und / oder erlässt je nach Situation eine entsprechende Busse. Als weitere Konsequenz kann die Schulleitung die/den fehlbare/n Schülerin/Schüler zum Besuch bei der ags verpflichten oder wenn es die Situation erfordert eine polizeiliche Anzeige veranlassen.

Franco Corsiglia
Schulleitung